

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e.V.

Spielordnung Fußball (SOF)

Nur gültig für den Bereich des Betriebssport-Kreisverbandes-Wuppertal e.V.

§ 1 Einführungsbestimmungen

1. Die Sportordnung und diese Spielordnung Fußball (weiterhin SOF genannt) regelt verbindlich den Spielbetrieb zwischen Mannschaften, die dem Betriebssport-Kreisverband-Wuppertal e.V. (weiterhin BKV genannt) angeschlossen sind.
2. Bei Spielen auf der Ebene des Westdeutschen Betriebssportverbandes (WBSV) gilt die Ordnung des WBSV.
3. Bei Turnieren sind die jeweiligen Turnierordnungen zu beachten.
4. Soweit Fragen des Spielbetriebes nicht durch diese SOF geregelt sind, gilt ergänzend die Sportordnung des Deutschen Fußball Bundes e.V. bzw. es entscheidet der Sportausschuss Fußball des BKV.

§ 2 Organe

Organe der Sparte Fußball sind:

- a) die Spartenversammlung
- b) der Sportausschuss Fußball

§ 3 Spartenversammlung

1. In jedem Kalenderjahr wird eine Spartenversammlung durchgeführt. Die Spartenversammlung ist spätestens vier Wochen vor Beginn in Textform durch den Spartenleiter einzuberufen. Jeder Verein mit der Sparte Fußball hat einen Vertreter zu entsenden, es handelt sich um einen Pflichttermin. Anträge und/oder Änderungsvorschläge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Spartenleiter eingegangen sein.
2. Die Beratungs- bzw. Beschlussergebnisse sind schriftlich durch ein Sitzungsprotokoll festzuhalten. Vor der Sitzung bestimmt der Spartenleiter den Protokollführer. Das Protokoll ist umgehend an den Sportausschuss Fußball und an den Vorstand des BKV zu übermitteln. Beschlüsse, die den Spielbetrieb betreffen, sind vom Sportausschuss umgehend an die Vereine mit der Sportart Fußball weiterzuleiten.
3. Jeder Verein mit der Sparte Fußball hat bei der Spartenversammlung eine Stimme. Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsvertreter ist die Spartenversammlung beschlussfähig.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e.V.

§ 4 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss Fußball besteht aus

- a) dem Spartenleiter
- b) zwei stellvertretende Spartenleiter
- c) sowie bis zu vier Beisitzern

Der Sportausschuss wird alle drei Jahre durch die Spartenversammlung Fußball gewählt.

Ein Stellvertreter und ein Beisitzer vertreten die Schiedsrichterangelegenheiten im Ausschuss. Sie sind ausgebildete Schiedsrichter (weiterhin SR genannt).

2. Dem Sportausschuss Fußball obliegen:

- a) Organisation und Durchführung des Spielbetriebes auf Kreisebene
- b) Überwachung des Spielbetriebes
- c) den SR-Vertretern im Ausschuss obliegen die SR-Angelegenheiten, insbesondere die Besetzung der Pflichtspiele mit SR
- d) Einladung und Durchführung der jährlichen Spartenversammlung
- e) Überwachung und Einhaltung dieser SOF
- f) Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen auf Kreisebene

3. Der SR-Lehrwart wird nicht gewählt, sondern vom Fußballausschuss eingesetzt.

Der Lehrwart hat kein Stimmrecht bei Sitzungen des Fußballausschusses, außer er ist ein gewähltes Mitglied.

4. Die im Fußballausschuss vertretenen SR legen die Arbeitsverteilung in ihrem Zuständigkeitsbereich eigenständig fest. Zu den Aufgaben gehören u.a.

- a) Aus- und Fortbildung der SR. Für die Fortbildung werden Lehrabende durchgeführt. Die Teilnahme ist für jeden SR Pflicht. Eine Mindestanzahl der Teilnahme wird in der Anlage der RuVo festgelegt.
- b) Besetzung von Fußballspielen und Turnieren mit SR und SR-Assistenten
- c) Überwachung der Schiedsrichtertätigkeit auf dem Spielfeld. Hierzu können die im Fußballausschuss vertretenen SR geeignete Sportkameraden zu Spielbeobachtungen und zur Bewertung von SR-Leistungen herangezogen werden.
- d) SR für Freundschaftsspiele und Turniere werden rechtzeitig beim Ansetzer angefordert, d.h. wenigstens drei Tage bei Freundschaftsspielen und zwei Wochen bei Turnieren.

§ 5 Spielberechtigung

1. Spielberechtigt ist jeder, für den ein Spielerpass des WBSV nach der Ausweisordnung des BKV ausgestellt ist und zwar für den im Pass eingetragenen Verein.

2. Kann ein Spielerpass beim Spiel nicht vorgelegt werden, so muss an dessen Stelle ein mit Lichtbild versehener amtlicher Ausweis (Art des Ausweises ist im Spielbericht einzutragen) vorgezeigt werden.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e.V.

3. Für Berufsspieler dürfen keine Spielerpässe angefordert werden.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

a) allgemein

1. Alle Spieler und Mannschaften sind verpflichtet, die in der SOF festgehaltenen Regeln sowie die Durchführungsbestimmungen zur SOF zu beachten.
2. Alle dem BKV angeschlossenen Vereine mit der Sportart Fußball haben bei Teilnahme an der Pflichtspielrunde pro gemeldete Mannschaft einen SR zu stellen.
3. Die Vereine, die keinen oder zu wenige SR stellen, müssen pro Spielsaison eine Verwaltungs- und Ordnungsstrafe für jeden zu wenig gemeldeten SR bezahlen. Die gemeldeten SR sind Mitglieder ihrer Vereine und hierüber versichert.
4. Als anrechenbare SR gelten auch die Mitglieder des BKV-Vorstandes und die Vorsitzenden der Sportausschüsse.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

b) Schiedsrichter

5. Der SR hat das Spiel, für das er angesetzt ist, zu leiten. Im Verhinderungsfalle hat er den zuständigen Ansetzer unverzüglich zu benachrichtigen.

Der SR füllt nach dem Spiel den Spielberichtsbogen ordnungsgemäß aus, lässt ihn von beiden Vereinen unterschreiben und sendet ihn unverzüglich ab.

6. Anrechenbar nach § 6 a) Punkt 2. als aktiver SR ist, wer in einem Spieljahr die vorher festgelegte Anzahl von Spielen geleitet hat. Diese Anzahl ist den Mitgliedsvereinen vor Saisonbeginn bekannt zu geben. Sollte der gemeldete SR die Hälfte der festgelegten Anzahl zur Saisonhälfte nicht absolviert haben, so ist dies dem Mitgliedsverein schriftlich mitzuteilen.
7. Der für einen Verein gemeldete SR wird für die gemeldete Pflichtspielsaison nur für diesen Verein gezählt.
8. Die Liste der SR (Name, Vorname, Verein) ist einmal jährlich vor der Pflichtspiel-Saison im BKV-Internet zu veröffentlichen.
9. Die SR erhalten für ihre Tätigkeit von den Vereinen eine Aufwandsentschädigung und Fahrgelderstattung. Die Festlegung erfolgt durch den Vorstand.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll sich nach der Regelung des Fußballverbandes Niederrhein e.V. für Seniorenspiele auf Kreisebene richten.
Die Höhe des Fahrgeldes innerhalb des Kreisverbandes richtet sich nach den Tarifen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR).

§ 7 Proteste

Proteste gegen die Wertung eines Spieles müssen innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung der Begegnung bzw. nach Entscheidungen durch den Sportausschuss Fußball in Textform bei der Geschäftsstelle des BKV Wuppertal eingegangen sein.

Ebenfalls innerhalb dieser Frist sind die Protestgebühren nach der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVo) auf das Konto des BKV einzuzahlen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

a) allgemein

1. Der Sportausschuss Fußball, in besonderen Fällen auch der Vorstand des BKV, kann Verwarnungen, Verweise, Sperren, Punktabzüge, Ausschlüsse und sonstige Auflagen –auch nebeneinander– aussprechen. Weiter kann angeordnet werden, dass Spiele unter Verbandsaufsicht durchgeführt werden. Ebenso können Ordnungsgelder nach der RuVo (Anhang Verwaltungs- und Ordnungsstrafen) festgesetzt werden.
2. Die vorgenannten Maßnahmen können auch gegen Verbandsmitglieder, die nicht am Spiel beteiligt waren oder die das Ansehen des Betriebssportes schädigen, ausgesprochen werden.
3. Die Kosten einer angeordneten Verbandsaufsicht hat der zur Aufsicht stehende Verein, die Kosten einer beantragten Verbandsaufsicht der Antragsteller zu tragen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

b) Schiedsrichter

4. In Fällen, in denen der SR nicht der allgemeinen Rechtsprechung des Kreisverbandes unterliegt, erfolgt die Ordnungsmaßnahme durch den Fußballausschuss.
5. Die Maßnahmen, die erfolgen können, sind:
 - a) Verweise
 - b) Ordnungsstrafen (siehe § 9 Abs. 8)
 - c) befristete Nicht-Ansetzungen zu Spielleitungen (Sperren)
 - d) Streichungen aus der SchiedsrichterlisteDie Maßnahmen nach c) und d) können nur nach Anhörung des SR vom Fußballausschuss verhängt werden. Die Maßnahmen nach b) bis d) werden durch schriftlichen Bescheid an den SR als auch an den Verein ausgesprochen.
6. Sagt ein SR eine Spielleitung kurzfristig ab, kann ein Verweis ausgesprochen werden. Hat ein SR innerhalb eines Spieljahres einen Verweis erhalten und sagt erneut ein Spiel ab, kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e.V.

7. Tritt ein SR zu einer Spielleitung unentschuldigt nicht an, wird eine Ordnungsstrafe verhängt. Tritt ein SR innerhalb eines Spieljahres mehrfach nicht zur Spielleitung an kann der Fußballausschuss gegen den SR eine Sperre verhängen und / oder ihn von der Schiedsrichterliste streichen.
8. Ein als Spieler gesperrter SR ist während der Sperrzeit auch als SR gesperrt sowie entsprechend umgekehrt.
9. Für die Bezahlung der gegen den SR ausgesprochenen Ordnungsstrafen haftet der Verein, der den SR gemeldet hat.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Höhe der Ordnungsgelder richtet sich nach der Anlage zur RuVo.
2. Die Durchführungsbestimmungen zur Pflichtspielrunde, die zur neuen Saison vom Sportausschuss Fußball den Terminplänen beigefügt werden, sind zu beachten und gelten als Bestandteil der SOF.
3. Änderungen dieser SOF sowie der Spielordnung Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb treten jeweils zu Beginn einer neuen Spielzeit in Kraft und werden den Vereinen rechtzeitig in Textform mitgeteilt.
4. Diese Sportordnung Fußball tritt am 16.11.2019 in Kraft. Alle bisherigen SOF sowie die Schiedsrichterordnung Fußball sind nicht mehr gültig.

Wuppertal, 15.11.2019

BKV Wuppertal e.V.
Spartenleitung Fußball / Schiedsrichter-Ausschuss

BKV Wuppertal e.V.
Der Vorstand